

# § 163f: Längerfristige Observation

Ziel: Erforschung SV / Aufenthaltsort des Täters

Observation = Planmäßige Beobachtung einer Person

Längerfristig: Entweder durchgehend länger als 24h (§ 163f I Nr. 1) oder mit Unterbrechung über mehr als 2 Tage (§ 163f I Nr. 2).

Kurzfristige Observation: -> §§ 161, 163.

# § 163f

- Längerfristige Observation liegt vor, wenn eine *Prognose* ergibt, dass länger als 24 h oder 2 Tage überwacht werden muss.
- § 163f greift auch ein, wenn die Observation zunächst nur eine kurzfristige Observation sein sollte, aber dann tatsächlich länger andauert.
- Dagegen soll § 163f nicht greifen, wenn in nicht vorhersehbarer Weise in einem Ermittlungsverfahren mehrfach kurzfristige Observationen notwendig werden, weil dann keine *planmäßige* Überwachung erfolgt.

# § 163f

- Wenn neben der Observation andere Eingriffe (bspw Einsatz techn. Mittel) stattfinden, sind die dafür geltenden Voraussetzungen gesondert festzustellen.
- Bei der Kumulation verschiedener Eingriffe wird teilweise eine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit höheren Anforderungen verlangt (BGHSt 46, 266).

# § 163f I 1

- Maßnahme gegen den Beschuldigten
- Verdacht einer Straftat von erheblicher Bdt
- Subsidiarität: Erforschung des SV oder Ermittlung Aufenthaltsort auf andere Art weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert (geringe praktische Bdt)
- Verhältnismäßigkeit
- Zufallsfunde: § 477 II 2.

# § 163f I 3

- Maßnahme gegen andere Person als Beschuldigten – nicht: unvermeidliche Drittbetroffenheit (§ 163f II).
- Verdacht des Kontakts zum Beschuldigten
- Verdacht einer Straftat von erheblicher Bdt
- Subsidiarität: Erforschung des SV oder Ermittlung Aufenthaltsort auf andere Art erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert
- Verhältnismäßigkeit
- Zufallsfunde: § 477 II 2.

# Drittbetroffenheit

Begleiter des Beschuldigten dürfen gemäß § 163e III (Ausschreibung zur Beobachtung) gemeldet werden.

# Straftat von erheblicher Bdt

Kein Straftatenkatalog.

Kataloge gem. §§ 98a, 100a II, 100c II, 110a I sind nicht als abschließende Regelung auf § 163f zu übertragen.

Nur Bagatelldelikte und geringfügig darüber liegende Taten scheiden aus. Bspw Eigentums- und Vermögensdelikte können ausreichen.

# Formelle Voraussetzungen

- Anordnungscompetenz: Richter (§ 163f III)
  - Ausnahme: Gefahr im Verzug: StA und Ermittlungspersonen
  - Bestätigung durch Richter binnen 3 Werktagen
- Befristung: 3 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 3 Monate (§ 163f III -> § 100e I).
- Schriftlicher Beschluss mit Begründung gem. § 163f III -> § 100b III.



# Rechtsschutz

- § 101 I, IV 1 Nr 12: Grds ist Zielperson und erheblich mitbetroffene Person zu benachrichtigen nach Abschluss. Rechtsschutz für diese vorrangig nach § 101 VII.
- §101 III: Kennzeichnungs- und Löschungspflicht nach Abschluss.